



Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Soest

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4, 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - LImSchG - Landes-Immissionsschutzgesetz) -vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) wird von der Stadt Soest als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Soest vom 26.09.2024 für das Gebiet der Stadt Soest folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung

Der nachfolgende Paragraph ändert sich in Teilen wie folgt:

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigung, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:
- 3. für die Veranstaltung „Altstadtzauber“, jeweils an einem Wochenende im Juni und zwar in der Zeit von freitags bis samstags bis 24.00 Uhr,
 - 4. für die Veranstaltung „Winzermarkt/Weinfest“, jeweils am ersten Wochenende im Juli und zwar in der Zeit von donnerstags bis samstags bis 24.00 Uhr,
- (3) Für die Veranstaltungen zu Abs. 1 Nr. 2., 3., 4. und 5 wird die Sperrzeit nach § 3 Abs. 4 Gewerberechtsverordnung auf den Beginn der in Abs. 1 festgelegten Nachtruhe verkürzt. § 3 Abs. 3 Gewerberechtsverordnung (Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften) bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 30.09.2024

(Dr. Eckhard Ruthemeyer)

Bürgermeister